

Satzung des Vereins

„AUKOM - Ausbildung Koordinatenmesstechnik e.V.“

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

- 1.1 Die Dachorganisation „Ausbildung Koordinatenmesstechnik“ hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein führt den Namen „AUKOM – Ausbildung Koordinatenmesstechnik“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, eine bedarfsgerechte, aktuelle, vergleichbare, überprüfbare und nachweisbare Ausbildung in der Koordinatenmesstechnik im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gewährleisten („Fachverantwortung“). Der Verein fördert die grundlegende, umfassende und solide Ausbildung im Bereich der industriellen Fertigungsmesstechnik, insbesondere im Bereich der Koordinatenmesstechnik. Der Verein stellt Niveau und Vergleichbarkeit der von Vereinsmitgliedern angebotenen Lehrgänge im Rahmen der Koordinatenmesstechnik-Ausbildung sicher. Er organisiert Veranstaltungen zur Förderung des Austausches zwischen Herstellern, Anwendern und Wissenschaft im Bereich der Ausbildung in der Koordinatenmesstechnik und publiziert neue Erkenntnisse und Trends aus diesem Bereich. Er entwickelt, fördert und verbreitet national und international die „Kultur des guten Messens“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung".

- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das Vereinsvermögen an die Forschungsgemeinschaft Qualität e. V. mit Sitz in Frankfurt am Main*) zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung übergeben werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person („persönliches Mitglied“) und jede juristische Person („korporiertes Mitglied“) werden, die bereit ist, den Satzungszweck und die Ziele des Vereins anzuerkennen und sich für diese Ziele zu engagieren.
- 4.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme einstimmig. Sollte der Vorstand kein einstimmiges Votum erzielen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 4.4 Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.5 Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - Tod eines persönlichen Mitglieds
 - Insolvenz eines korporierten Mitglieds
 - Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich dem Vorstand erklärt werden
 - Ausschluss; er kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder mit mindestens einem

Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht in der festgesetzten Frist bezahlt oder aus anderem wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- 4.6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Zusätzlich können ein Kuratorium und eine Geschäftsführung den Vorstand beraten und unterstützen.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- die Wahl weiterer Mitglieder des Vorstandes, sofern vorgeschlagen
- die Wahl des Kuratoriumspräsidenten und vier weiterer Kuratoriumsmitglieder, sofern vorhanden
- die Wahl eines Revisors; entweder zweier Rechnungsprüfer, welche weder dem Vorstand noch dem Kuratorium angehören dürfen oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Treuhandgesellschaft
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- die Annahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung, letztere sofern vorhanden
- die Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften bei dritten Vereinigungen
- die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- 6.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich jeweils auf Beschluss des Vorstandes statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar schriftlich oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 6.4 Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.5 Jedes Mitglied, auch jedes Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
- 6.6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 6.7 Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnendem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zugesandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach der Zusendung des Protokolls schriftlich oder per E-Mail Widerspruch beim Vorstand erhoben wird.

§ 7

Vorstand

- 7.1 Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der vom Verein verfolgten Zwecke (siehe § 2) notwendig sind.
- 7.2 Der Vorstand ist verantwortlich für alle Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (siehe § 6) vorbehalten sind.
- 7.3 Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sind in einem Qualitätsmanagementhandbuch niedergelegt. Sie können je nach Anforderung vom Vorstand aktualisiert werden.
- 7.4 Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern
 - b) einem oder mehreren Beauftragten für spezielle Arbeitsgebiete
 - c) dem Geschäftsführer, sofern einer bestellt wurde
 - d) Verantwortlichen für zeitlich begrenzte Projekte.
- 7.5 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die persönliche Mitglieder des Vereins sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem Stellvertreter bzw. dem Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- 7.6 Die Beauftragten nach §7.4 b) werden wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten nach §7.4 b) liegt beim Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.7 Der Vorstand ernennt und kontrolliert die Geschäftsführer. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben ganz oder teilweise an die Geschäftsführer zu übertragen. Der Vorstand kann auch in Personalunion mit einem Geschäftsführer ausgeübt werden.
- 7.8 Die Projektverantwortlichen nach §7.4 d) werden von der Mitgliederversammlung für die Laufzeit des Projektes mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Projektverantwortlichen nach §7.4 d) liegt beim Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.9 Die Tätigkeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Dem steht nicht entgegen, dass die Mitgliederversammlung beschließen kann, einzelnen

Vorstandsmitgliedern für die aufgewendete Arbeit eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

- 7.10 Der Vorstand ist mindestens zwei Mal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der geplanten Sitzung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
- 7.11 Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, unter ihnen mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

§ 8

Kuratorium

- 8.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einsetzung eines Kuratoriums.
- 8.2 Das Kuratorium besteht aus dem Kuratoriumspräsidenten sowie mindestens zwei weiteren Kuratoriumsmitgliedern. Dem Kuratorium soll jeweils mindestens eine Person aus dem Bereich der Hersteller als auch aus dem Bereich der Anwender von Koordinatenmessgeräten sowie Personen aus dem Bereich der Wissenschaft angehören.
- 8.3 Der Kuratoriumspräsident und die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer aller Kuratoriumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 8.4 Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben.
- 8.5 Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

§ 9

Geschäftsführung

- 9.1 Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins sowie für die Erledigung der Vereinsaufgaben, soweit sie vom Vorstand an die Geschäftsführung übertragen wurden, wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

- 9.2 Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen. Die Geschäftsführer sind zeichnungsbefugt bis zu einem vom geschäftsführenden Vorstand zu benennenden Betrag.
- 9.3 Die Arbeitsweise der Geschäftsführung regelt eine vom Vorstand erstellte Geschäftsordnung.

§ 10

Finanzierung

Die Vereinsarbeiten werden aus Mitgliedsbeiträgen, zusätzlich aus Finanz- bzw. Sachzuwendungen von Mitgliedern sowie aus öffentlichen und/oder sonstigen Zuschüssen finanziert.

§ 11

Vereinsauflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung aller Regeln des § 6 beschlossen werden.
- 11.2 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende sowie beide stellvertretenden Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47ff BGB).

§ 12

Zeitpunkt der Gründung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.10.2001 beschlossen.

Erlangen, den 08.10.2001

* Die Forschungsgemeinschaft Qualität e.V. ist vom Finanzamt Frankfurt am Main III als gemeinnützig anerkannt und dort unter der Steuernummer 45 250 70 882 gemeldet.